

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0178/2022/IV

Datum:
05.09.2022

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung
und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß
SGB VIII in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. September 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	22.09.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß SGB VIII in Heidelberg“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2021 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	19.568.999 €
Einnahmen:	
Haushaltsjahr 2021 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	3.932.757 €
Finanzierung:	
Haushaltsansatz 2021 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	19.657.000 €
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - sieht neben dem Angebot einer Vielzahl von präventiven und familienunterstützenden strukturellen Hilfen einen Rechtsanspruch auf sogenannte Individualhilfen in Form von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung vor. Viele dieser Hilfen dienen der Vermeidung oder Abwendung von Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche. Daher kommt der Gewährung dieser Hilfen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu. Bundes- und landesweit waren in diesem Bereich bis 2020 anhaltend Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Im Jahr 2021 kam es hier jedoch erstmals wieder zu einem Rückgang der bundesweit erbrachten Hilfen. Nachdem auch in Heidelberg zuletzt ein stetiger Anstieg der zu gewährenden Hilfen feststellbar war, kam es im Jahr 2021 entsprechend dem Bundestrend auch zu einem leichten Fallzahlen-Rückgang bei den erzieherischen Hilfen. Allerdings ist die Entwicklung zu immer häufigeren Leistungsgewährungen bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ungebrochen. Des Weiteren ist insgesamt weiterhin ein Anstieg der für die Hilfgewährungen insgesamt aufzuwendenden Ausgaben festzustellen.

Gesondert zu betrachten ist hierbei die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Hier gab es zuletzt bedingt durch zurückgegangene Zahlen in Deutschland und in Heidelberg ankommender geflüchteter junger Menschen weniger Versorgungs- und Betreuungsverhältnisse im Rahmen der Jugendhilfe und somit auch eine damit einhergehende Reduzierung der Ausgaben im Vergleich zu den Vorjahren.

Die durch den Krieg in der Ukraine seit Ende Februar 2022 ausgelöste Vertreibungs- und Flüchtlingsbewegung hat im Hinblick auf die Aufnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine bislang keine gravierenden Auswirkungen gehabt. Die Unterbringungszahlen bewegen sich in diesem Bereich bislang im einstelligen Bereich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Sicherstellung des Kindeswohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die wichtigste und anspruchsvollste Aufgabe im Rahmen des Gesamtspektrums der vielfältigen Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei trägt der Soziale Dienst des Jugendamtes im Zusammenhang mit seiner Garantenstellung fachlich aber auch aus Kostenaspekten eine besonders hohe Verantwortung. Die Vielzahl und Intensität der zu gewährenden Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen bedingen insgesamt ein hohes Kostenvolumen. Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen in Heidelberg weiterhin die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung und Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HEidelberger Kinderschutz Engagements – HEIKE*- entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese rechtlich im SGB VIII verankerten und auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Hilfsysteme in Heidelberg in bedeutsamer Weise die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext unterstützen und gleichzeitig oftmals verhindern, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Wenn die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr ausreichen, um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten, besteht für die Sorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen. Das im Juni 2021 neu mit der SGB VIII-Reform in Kraft getretene neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht hierbei weitere umfassendere Hilfeformen vor, die das Hilfespektrum insgesamt noch erweitern. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass jeweils der individuelle Hilfebedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist, den festgestellten Hilfebedarf zu decken, und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und alleinerziehende Mütter und Väter haben einen gesonderten Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß SGB VIII besteht.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche nach §§ 8a, 42 SGB VIII die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen sowie Kinder und Jugendliche auch ohne Kenntnis des Personensorge-berechtigten zu beraten.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

In dem in Anlage 01 beigefügten Bericht wird auf die entsprechenden Schwerpunkte in diesem Zusammenhang eingegangen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ1	+	Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen und Schutzmaßnahmen dienen unter anderem dazu, Eltern und junge Menschen zu fördern und zu stärken und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren, den Inklusionsanspruch zu fördern und soziale Ausgrenzung zu verhindern.
SOZ2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Die Förderung von jungen Menschen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.
SOZ6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Im Zusammenhang mit den im Rahmen der Hilfeleistungen gegebenen Beteiligungsrechten werden die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen, sowie im Kinderschutz gemäß SGB VIII in Heidelberg (Stand: 31.12.2021)